

Anlage 2

Preisvereinbarung

Wie in § 5 Wärmeliefervertrag geregelt, rechnet der Lieferant jeweils veränderliche Preise für die Vorhaltung der Leistung (Leistungspreis) und die gelieferte Wärmemenge (Arbeitspreis) ab. Diese Preise ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Der sich aus den nachfolgenden Preisbestimmungen für die (jeweiligen) Entnahmestelle(n) des Kunden im Zeitpunkt der Angebotsstellung konkret ergebende Arbeits- und Leistungspreis ist nachrichtlich in der **Anlage 1** aufgeführt.

1. Leistungspreis

Der Leistungspreis (LP) wird in vier Leistungsklassen (als Zonenpreis) durchlaufen, wobei er mindestens einer Leistung von 5 kW entspricht. Er wird jährlich zum 01.01., beginnend ab dem 01.01.2020, neu berechnet und ergibt sich nach folgender Formel:

$$LP = LP_0 * (0,45 * I/I_0 + 0,55 * L/L_0)$$

In dieser Formel bedeuten:

LP = der jeweils gültige Leistungspreis je nach Leistung der Entnahmestelle (siehe Beispielberechnung am Ende der Ziffer 1)

LP₀ = Ausgangs-Leistungspreis (Basiswert):

Ausgangs-Leistungspreis pro kW

Zone	Jahrespreis pro kW
für die ersten 50 kW (0 – 50 kW)	93,01 €/kW/Jahr (netto)
für die weiteren 50 kW (51 – 100 kW)	57,62 €/kW/Jahr (netto)
für die weiteren 200 kW (101 – 300 kW)	46,77 €/kW/Jahr (netto)
für jedes weitere kW ab 301 kW	35,18 €/kW/Jahr (netto)

I = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), gemäß des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten

I₀ = Basiswert des Index „I“ der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (2015 = 100) = 102,7

L = Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung, gemäß des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 16, Reihe 4.3, Abschnitt 2.1, laufendes Kennzeichen D

L_0 = Basiswert des Index „L“ der tariflichen Monatsverdienste (2015 = 100) = 104,9

Grundlage für die Neuberechnung des Leistungspreises zum 01.01. eines Jahres ist in Bezug auf den Index „I“ das arithmetische Mittel der Indexwerte der Monate Oktober des Vorjahres bis September des Vorjahres. Beim Index „L“ ist das arithmetische Mittel der veröffentlichten Quartalswerte des vierten Quartals des Vorjahres und der ersten drei Quartale des Vorjahres Grundlage der Neuberechnung.

Informatorisch: Leistungspreis (LP) zum **01.01.2019**:

Zone	Preis (netto)	Preis (brutto)
für die ersten 50 kW (0 – 50 kW)	93,01 €/kW/Jahr	110,68 €/kW/Jahr
für die weiteren 50 kW (51 – 100 kW)	57,62 €/kW/Jahr	68,57 €/kW/Jahr
für die weiteren 200 kW (101 – 300 kW)	46,77 €/kW/Jahr	55,66 €/kW/Jahr
für jedes weitere kW ab 301 kW	35,18 €/kW/Jahr	41,86 €/kW/Jahr

Beispielrechnung:

Beispiel der Berechnung des Leistungspreises LP für eine Entnahmestelle mit einer Leistung von 75 kW:

$LP = (50 \text{ kW} * 93,01 \text{ €/kW/Jahr}) + (25 \text{ kW} * 57,62 \text{ €/kW/Jahr}) = 6.091,00 \text{ €/Jahr (netto) bzw. } 7.248,29 \text{ €/Jahr (brutto)}$

2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis wird jährlich zum 01.01., beginnend ab dem 01.01.2020, neu berechnet und ergibt sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 * (0,25 + 0,45 * G/G_0 + 0,30 * ZHI/ZHI_0)$$

In dieser Formel bedeuten:

AP = der jeweils gültige Arbeitspreis

AP_0 = Ausgangsarbeitspreis (Basiswert):

AP_0 = 3,604 ct/kWh (netto)
entspricht 36,04 €/MWh (netto)

G = Gaspreis, gemäß PEGAS, Terminmarkt, Produkt: „PEGAS Futures Market GASPOOL (GPL) mit Lieferung im folgenden Kalenderjahr“, Settlement Preis

G_0 = Basiswert des Gaspreises „G“ = 18,81 €/MWh

ZHI = Index Zentralheizung, Fernwärme u. a. des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 7, Ziffer 1.1 Verbraucherpreisindex für Deutschland, Gliederung nach dem Verwendungszweck, SEA-VPI-Nr. 0455

ZHI_0 = Basiswert des Index Zentralheizung, Fernwärme u. a. „ZHI“ (2010 = 100) = 101,4

Grundlage für die Neuberechnung des Arbeitspreises zum 01.01. eines Jahres ist in Bezug auf den Index „ZHI“ das arithmetische Mittel der monatlich veröffentlichten Indexwerte der Monate Oktober des Vorjahres bis September des Vorjahres.

Allein maßgeblich für die jährliche Neuberechnung des Gaspreises „G“ sind die Settlementpreise des 1. Handelstages je Monat, aus denen der arithmetische Mittelwert der Monate Oktober des Vorjahres bis September des Vorjahres gebildet wird.

Informatorisch: Arbeitspreis (AP) zum **01.01.2019**:

	Preis (netto)	Preis (brutto)
AP =	3,604 ct/kWh	4,289 ct/kWh
entspricht	36,04 €/MWh	42,89 €/MWh

2.a Aufheizpreis für Gebrauchswarmwasser bei getrennter Abrechnung

Wird die Aufheizung von Gebrauchswarmwasser über einen Kaltwasserzähler separat gemessen, so wird diese Menge über einen Aufheizpreis (AHP) getrennt abgerechnet. Zusätzlich ist vom Kunden ein Messpreis zu entrichten.

Der AHP wird jährlich zum 01.01., beginnend ab dem 01.01.2020, neu berechnet und ergibt sich nach folgender Formel:

$$\mathbf{AHP = AHP_0 * (0,25 + 0,45 * G/G_0 + 0,30 * ZHI/ZHI_0)}$$

Zur Erläuterung dieser Formel wird auf oben verwiesen, ergänzend bedeuten:

AHP = der jeweils gültige Aufheizpreis

AHP_0 = Ausgangswert des Aufheizpreises (Basiswert) = 6,44 €/m³ (netto)

Die Definitionen für G, G_0 , ZHI und ZHI_0 entsprechen den unter Ziffer 2 aufgeführten.

Informatorisch: Aufheizpreis (AHP) zum **01.01.2019**:

AHP = 6,44 €/m³ (netto) bzw. 7,66 €/m³ (brutto)

Der Messpreis (MP) je Messeinrichtung beträgt: 6,14 €/Jahr (netto) bzw. 7,31 €/Jahr (brutto)

Sobald keine separate Erfassung des Gebrauchswarmwassers mehr erfolgt, entfallen der Aufheizpreis und der Messpreis.

3. Abrechnungsturnus

Macht der Kunde von seinem Recht aus § 24 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV Gebrauch und einigen sich die Parteien auf einen von § 6 Abs. (1) des Vertrages abweichenden Abrechnungsturnus, ist der Lieferant berechtigt, für den damit verbundenen Zusatzaufwand ein pauschales Abrechnungsentgelt zu erheben.

4. Steuern und Abgaben

4.1 Die vertraglich vereinbarten Preise sind Nettopreise. Zu diesen Preisen tritt die Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

4.2 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.

4.3 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, ist der Lieferant verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.

5. Änderung der Preisfaktoren

5.1 Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.

5.2 Werden die den Wärmepreisen zugrunde liegenden Preise von Powernext nicht mehr veröffentlicht, so ist der Lieferant berechtigt, die Preisformel dahingehend zu ändern, dass auf solche Preise abgestellt wird, die den bisher verwendeten möglichst nahe kommen.

5.3 Die verwendeten Indizes sind regelmäßig im Internet auf den Seiten Dritter abrufbar. Derzeit findet sich die Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes unter www.destatis.de und die Veröffentlichung des Gaspreises G unter www.powernext.com/futures-market-data. Informationshalber sind die in die Formeln einfließenden Einzelwerte und die sich ergebenden arithmetischen Mittelwerte auf der Internetseite der Stadtwerke Kiel unter www.stadtwerke-kiel.de veröffentlicht.

5.4 Das Statistische Bundesamt hat angekündigt, im Jahr 2019 den ZHI nicht fortzuführen und durch einen Wärmeindex zu ersetzen. Mit Inkrafttreten dieser Änderung wird der Lieferant den ZHI in der Formel kostenneutral durch den neu geschaffenen Wärmeindex ersetzen.